

**Satzung  
der Ortsgemeinde Alken  
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige  
Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge vom 09.05.1988)  
vom 5.6.97**

Der Ortsgemeinderat Alken hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

**Der bisherige § 3 (1) wird wie folgt geändert:**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 Abs. 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 2  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 3 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.05.1988 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Alken, 05.06.1997

